

RECHTSANWÄLTE

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD
DIRK ASCHE . KATHARINA CAMERER . ALEXANDRA B. SCHERNHAMMER

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstr. 11 a, 80333 München
Bayerisches Verwaltungsgericht München
80005 München

Postfach 200543

vorab per Fax:

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
asche@waechtler-kollegen.de

München, den 29.05.15

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
-a

22. Kammer

**EILT SEHR!
Eilrechtsschutz!**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO

-Antragsteller-

Prozessbev.: RAe Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11a, 80333 München

gegen

Markt Garmisch-Partenkirchen

-Antragsgegner-

vertreten durch die erste Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer,
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

wegen Zeltlagererrichtung

Namens und im Auftrag des Antragstellers

beantragen

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RAIn Gauge:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächtler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
UST-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 806, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF
Steuernummer: 148/240/70041

wir gemäß § 123 VwGO wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung zu beschließen:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die vom Antragsteller durch Antrag vom 01.05.2015 begehrte Erlaubnis zum Errichten und Betreiben eines Anti-G7-Camps (Zeltlagers) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1404, Gemarkung Partenkirchen, in der Zeit vom 01.06. bis 11.06.2015, zu erteilen.

Hilfsweise wird beantragt

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den vom Antragsteller am 01.05.2015 gestellten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Errichten und Betreiben eines Anti-G7-Camps (Zeltlagers) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1404, Gemarkung Partenkirchen, in der Zeit vom 01.06. bis 11.06.2015, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller plant vom 01.06.2015 bis zum 11.06.2015 die Errichtung eines Zeltlagers auf dem Grundstück Flur-Nr. 1404, Gemarkung Partenkirchen des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Das Zeltlager soll interessierten Personen vom 3.6.2015 bis zum 8.6.2015 offen stehen. Das Zeltlager soll als Übernachtungsmöglichkeit für die während des am 07. und 08. Juni 2015 stattfindenden Treffens der Staats- und Regierungschefs der sog. G7 auf Schloss Elmau anreisenden Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer dienen.

Zum Zweck der Zeltlagererrichtung wurde ein Mietvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1404 abgeschlossen.

Zur Glaubhaftmachung: Mietvertrag vom 2.5.2015; **als Anlage**

Der Antragsteller rechnet damit, dass das Zeltlager von bis zu 1.000 Personen genutzt wird. Darüber hinaus wird mit einer kurzfristigen geringen Erhöhung der Teilnehmerzahl am 05., 06. und 07. Juni 2015 gerechnet.

Mit Schreiben vom 01.05.2015 beantragte der Antragsteller die Erlaubnis zum Errichten und Betreiben eines Zeltlagers auf o.a. Grundstück.

Zur Glaubhaftmachung: Antrag vom 01.05.2015; **als Anlage**

Mit Bescheid vom 22.05.2015, welcher dem Antragssteller am 27.05.2015 zugestellt wurde, lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betreiben eines Zeltlagers auf o.a. Grundstück ab.

Zur Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 22.05.2015; **als Anlage**

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag.

Zum Inhalt des Bescheides und zur Begründung der Antragsablehnung wird auf den Bescheid verwiesen.

II. Anordnungsanspruch

Die Ablehnung der vom Antragsteller begehrten Erlaubnis durch den Antragsgegner ist rechtswidrig. Der Antragsgegner hat die Erlaubnis zu erteilen.

Der Antragsteller benötigt für die Errichtung und das Betreiben eines Zeltlagers mit mehr als drei Zelten (Campingplatz) gem. Art. 25 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 1 LStVG die Erlaubnis des Antragsgegners.

Die vom Antragsgegner angeführten Argumente zur Versagung der Erlaubnis liegen nicht vor bzw. sind durch die Auferlegung von Auflagen als milderer Mittel zur Versagung der Erlaubnis auszuschließen. Die Versagung der Erlaubnis ist daher unverhältnismäßig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

a)

Die Erlaubnis für ein Camp nach Art. 25 Abs.2 Satz 1 LstVG darf nur versagt werden, wenn eine konkrete Gefahr für die in Art. 25 Abs. 1 LstVG genannten Rechtsgüter besteht (Schiedermaier/König/Körner LStVG Art. 25 Nr. 5).

Was der Antragsgegner vorträgt, begründet allenfalls eine abstrakte, nicht allerdings eine konkrete Gefahr. "Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann; eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen." (BVerwG, Urteil vom 3. 7. 2002 - 6 CN 8. 01; OVG Lüneburg (lexetius.com/2002,2105))

b)

Eine konkrete Gefahr ist vorliegend nicht gegeben.

Hilfsweise könnte eine solche durch die Erteilung von Auflagen zur Durchführung des Zeltlagers ausgeschlossen werden.

1) Überschwemmungsgefahr

Der Antragsgegner begründet die Versagung der Erteilung der Erlaubnis zuvorderst mit einer konkreten Gefährdung für Leben und Gesundheit der Teilnehmer des Zeltlagers, da das Zeltlager in einem Überschwemmungsgebiet der Loisach liegt und daher bei Hochwasser die konkrete Gefahr einer Überschwemmung des Zeltlagers drohe.

Dies ist nicht zutreffend. Eine konkrete Gefährdung der Zeltlagerteilnehmer durch Hochwasser besteht nicht.

1.1

Der Antragsgegner gründet seine Argumentation auf das Vorliegen eines sog. HQ-100 Hochwassers.

HQ-100 bezeichnet ein statistisch gesehen alle hundert Jahre auftretendes extremes Hochwasser, sog. Jahrhunderthochwasser.

Es bestehen keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte, dass ein solches extremes und extrem seltenes Hochwasser innerhalb des fraglichen Zeitraumes eintritt.

So zeigt der aktuelle Wetterbericht (Stand 28.05.2015) für Garmisch-Partenkirchen im fraglichen Zeitraum lediglich für zwei Tage leichte Regenfälle an. An den restlichen Tagen besteht laut Vorhersage lediglich an zwei Tagen eine wolkige Wetterlage mit einer Regenwahrscheinlichkeit von circa 50 Prozent. Die überwiegende Zeit ist eine Niederschlagswahrscheinlichkeit von Null Prozent bei sonniger Wetterlage vorhergesagt.

Zur Glaubhaftmachung:

http://www.wetter.com/wetter_aktuell/wettervorhersage/16_tagesvorhersage/?id=DE0003244

Ein sog. Jahrhunderthochwasser hat regelmäßig länger andauernde schwere Regenfälle, welche zu einer Durchnässung der Böden führen und darauf folgende weitere Regenfälle, die dann nicht mehr über die bereits wassergesättigten Böden abfließen können, zur Voraussetzung.

Zur Glaubhaftmachung: vgl. den Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Junihochwasser 2013, S. 6 ff.; abrufbar unter <http://www.hnd.bayern.de/> und dort unter Ereignisse

Lediglich durch kurzzeitigen Starkregen verursachtes Hochwasser ist nicht geeignet den von der Antragsgegnerin angeführten Hochwasserstand HQ-100 zu erreichen. In einem solchen Fall ist für die beantragte Zeltlagerfläche mit keinerlei Beeinträchtigung zu rechnen. So zeigen die Berechnungen des für die fragliche Fläche zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Weilheim selbst bei einem sog. HQ-häufigen Hochwasser keinerlei Beeinträchtigungen der Flächen mehr.

Zur Glaubhaftmachung: Übersichtskarte überschwemmungsgefährdeter Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu erreichen über den Internetauftritt des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim <http://www.wwa-wm.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/index.htm> ; **als Anlage mit Kennzeichnung der Campfläche**

HQ-häufig beschreibt hierbei eine Hochwasserlage wie sie fünf bis zwanzig Mal in hundert Jahren vorkommt.

Zur Glaubhaftmachung: Qualifizierung von HQ-häufig durch das Bayerische Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_und_hwrk/index.htm ; **als Anlage**

Dass eine ein HQ-100 Hochwasser auslösende Wetterlage eintritt, ist somit nach derzeitigen Wetterprognosen auszuschließen. Auch eine plötzlich eintretende Schneeschmelze ist Anfang Juni auszuschließen.

So existieren derzeit auch keinerlei Hochwasserwarnungen für den fraglichen Bereich. Der aktuelle (Stand 28.05.2015) Wasserstand an der beantragten Campfläche liegt bei 146 cm. Die erste Hochwassermeldestufe beginnt bei 250 cm, wobei Meldestufe 1 „stellenweise kleinere Ausuferungen“ befürchten lässt und somit weit unter dem von der Antragsgegnerin ausgemalten Horrorszenario liegt.

Zur Glaubhaftmachung: Lagebericht des Hochwassernachrichtendienstes Bayern; zu erreichen unter <http://www.hnd.bayern.de> ; **als Anlage**

Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein sog. HQ-100 Hochwasser theoretisch eintreten könnte. Mangels tatsächlicher Anhaltspunkte hierfür liegt jedoch allenfalls eine abstrakte Gefährdung der Campteilnehmer vor.

1.3.

Die Erwägungen des Antragsgegners bezüglich des Camps beziehen sich nur auf allgemeine Lebenserfahrungen derart, dass im geplanten Zeitraum des Camps Hochwassersaison sei oder dass vergangene Hochwasser zu teils erheblichen Überschwemmungen geführt haben. Um von einer konkreten Gefahr zu sprechen, bedarf es allerdings konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall (vgl. BVerwG NJW 70, 1890). Diese wurden vom Antragsgegner nicht vorgetragen. Im Gegenteil ergibt eine Prüfung der relevanten Anhaltspunkte wie beispielsweise Wasserstand, Schneeschmelze und Niederschlag, dass keine Gefahr für die Gesundheit der CampteilnehmerInnen vorliegt, bzw. diese durch den Erlass von Auflagen ausgeschlossen werden kann. Der Antragsgegner zieht jene Anhaltspunkte in keinsten Weise in seine Überlegungen mit ein.

1.4.

Selbst wenn man davon ausginge, dass ein sog. HQ-100 Hochwasser konkret drohte, wäre der damit verbundenen Gefahr durch Auflagen effektiv zu begegnen. So kann problemlos eine Auflage verfügt werden, dass eine Anzahl von Campteilnehmern abgestellt wird, um den Pegel der Loisach im Schichtdienst pausenlos, insbesondere Nachts, zu beobachten und ggf. Warnungen auszusprechen und Räumungen zu veranlassen.

Bei Überschreitung einer vom Gericht festzulegenden Wasserpegelmarke könnte somit garantiert werden, dass rechtzeitig eine Benachrichtigung der Campteilnehmer erfolgt, sodass diese ausreichend Zeit haben das Camp zu evakuieren.

Zudem könnte eine Auflage dahingehend erfolgen, dass die Schlaflflächen in den von Hochwasser am wenigsten gefährdeten Bereichen des Zeltlagers einzurichten sind.

Da bei der gegenwärtigen Wetterlage eine Hochwassersituation nicht zu erwarten ist, bleibt bei einem unerwartenden Aufzug einer Regenfront oder eines anderen plötzlichen Wetterereignisses auch den Sicherheitsbehörden genügend Zeit, dann erforderlich werdende Maßnahmen zu ergreifen und ggf. eine Räumung in die Wege zu leiten.

Dies sind mildere Mittel gegenüber einer völligen Versagung der Erlaubnis. Der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit steht der Untersagung daher entgegen.

2) Evakuierung

Der Antragsgegner stellt weiter darauf ab, dass im Falle unerwartet auftretender Schadensereignisse eine Evakuierung des Zeltlagers nicht möglich sei. Eine Aufstellfläche für Rettungskräfte sei bei größeren Einsätzen in keinem Fall gegeben.

Auch hier verkennt der Antragsgegner, dass eine solche Aufstellfläche ohne Weiteres durch Auflage zu garantieren ist. Zudem ist bereits von Seiten des Antragstellers die Einrichtung einer lokalen Sanitätsgruppe inklusive Sanitätszelt geplant.

Es werden 15 ausgebildete Sanitätskräfte vor Ort sein, die eine Rundumbetreuung der Campteilnehmer garantieren.

Zur Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers; **als Anlage**

Dies reicht für die Versorgung üblicher Notfälle völlig aus.

2.1.

Für den Fall größerer Schadensereignisse mit mehreren hundert Verletzten gibt es schon keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Hier liegt schon keine konkrete Gefahr vor (s.o.)

2.2.

Jedoch ist auch in einem solchen äußerst unwahrscheinlichen Fall, das Camp durch Rettungskräfte ohne weiteres zu erreichen. Das Zeltlager liegt in einem ebenen unbewaldeten Bereich und ist bis auf die Ostseite von befestigten Wegen umgeben.

Lediglich eine direkte Zufahrt zum Zeltlager ist nur durch einen landwirtschaftlichen nicht geteerten Feldweg möglich.

Jedoch bietet auch jener Feldweg mit einer Breite von 3,80m bis 5m genug Platz für die problemlose Zufahrt von Rettungskräften.

Im Falle gravierender Schadensereignisse ist das Zeltlager jedoch alternativ über die angrenzenden Wiesen von Süden, Osten und Norden her zu erreichen. Diese sind mangels natürlicher Hindernisse und ebener Fläche auch per Fahrzeug zu durchqueren.

Dies würde zwar Schäden an eben jenen Wiesen nach sich ziehen. Rechte Dritte müssten in einem Notfall jedoch zurücktreten ; evtl. Schäden sind einer zivilrechtlichen Regelung zugänglich. Zudem ist zu bedenken, dass - hierzu noch unten- das Camp in einem unmittelbaren Kontext zur Wahrnehmung der Demonstrationsrechts steht , das wichtige politische und geopolitische und Umweltfragen betrifft und vor Ort ausgeübt werden muss, damit es eine , entsprechend dem Kundgebungsanlass vergleichbare, weltweite Resonanz findet.

Auch eine Versorgung durch Hubschrauber, welche auf den umliegenden Wiesen ausreichende Landeflächen finden, ist möglich.

3) Gefahr für Eigentum Dritter

Der Antragsgegner stützt seine Versagung der Erlaubnis weiter auf eine konkrete Gefahr für Eigentum und Besitz Dritter.

Er stellt hierzu sowohl auf die mögliche Schädigung umliegender Wiesenflächen als auch auf die vermeintlich angekündigte Blockade der Bundesstraße 2 durch Teilnehmer des Camps ab.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es nicht zutrifft, dass wie der Antragsteller auf Seite 2 des Bescheides behauptet, sich die Eigentümer der umliegenden Grundstücke schriftlich zu dem geplanten Zeltlager geäußert haben.

3.1.

Im Übrigen ergeht sich der Antragsgegner auch in diesem Punkt in reinen Vermutungen, welche durch keinerlei Bezug zu dem vom Antragsteller geplanten Zeltlager stehen. So führt der Antragsgegner weder aus, durch welche Gruppierungen von Campteilnehmern eine Blockade der B2 oder ein Überschreiten der angrenzenden Wiesenflächen droht, noch belegt er dies durch konkrete Anhaltspunkte. Vermutungen reichen als Grundlage einer Gefahrenprognose jedoch nicht aus. Vielmehr müssen erkennbare Umstände dafür

vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist. Der Nachweis derartiger Umstände kann dem Antragsgegner nicht gelingen, da das Zeltlager ausdrücklich nur zur Unterbringung friedlicher Campteilnehmer geplant ist (vgl. bereits § 1 Nr. 1 des mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossenen Nutzungsvertrages). Zwar ist niemals völlig auszuschließen, dass auch gewaltbereite Demonstranten sich unter die friedlichen Zeltteilnehmer mischen. Jedoch ist dies lediglich eine allgemein bestehende Gefahr, welche durch keine konkreten auf das Zeltlager selbst bezogene Anhaltspunkte untermauert wird. Mit einer derartigen Begründung könnte man in Zukunft bei sämtlichen Versammlungen immer die Errichtung jedweder Zeltlager, welche zur Unterbringung von Versammlungsteilnehmern dienen, untersagen.

Die Ausführungen des Antragsgegners sind vielmehr in hohem Maße verallgemeinernd und von lassen eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Vorhaben des Antragstellers vermissen. Insbesondere bei den Ausführungen des Planungsstabes G7-Gipfel der Bayerischen Polizei, welche sich der Antragsgegner zu eigen macht, tritt das Ziel einer Kriminalisierung sämtlicher Versammlungsteilnehmer und somit eine Diskreditierung all dieser zum Zwecke der Verhinderung jedweder Versammlungen deutlich zu tage.

So wird ausgeführt, dass Zeltlager als unüberwachte Rückzugsräume für Störer dienen können und eine Vermischung von friedlichen und gewaltbereiten Störern zu teilweise rechtsfreien (gemeint ist wohl ein Raum fehlender Sanktionsmöglichkeiten durch staatliche Vollzugsorgane) und polizeifreien Bereichen führen kann. Dies offenbart die Geisteshaltung des Antragsgegners. Offenbar ist es für diesen unvorstellbar und nicht hinnehmbar, dass Menschen ohne die Überwachung durch Polizei oder sonstige Exekutivkräfte friedlich zusammenkommen können, ohne dass dies gleich in Gewalttätigkeiten und Chaos mündet. Dies zeigt deutlich die Gleichsetzung von „rechtsfrei“ und „polizeifrei“. Der Bürger hat nach diesem Verständnis seine ständige Überwachung durch Staatsorgane zu ermöglichen, will er in den Genuss des Rechts kommen mit anderen Bürgern zusammenzukommen. Diese Sichtweise ist so haltlos wie widerwärtig, da sie das Recht auf Zusammenkunft von Personen von deren Überwachung abhängig macht.

Der Gedanke, dass Zeltlagerteilnehmer, allein schon aus Gründen der Vermeidung einer sonst drohenden Erstürmung des Camps durch Polizeikräfte und der damit verbundenen erheblichen eigenen Verletzungsgefahr, Gewalt nicht hinnehmen oder als legitimes Mittel ansehen könnten, um ihren Protest zu verwirklichen und daher auf gewaltbereite Teilnehmer einwirken oder diese von dem Zeltlager ausschließen könnten ist dem Antragsgegner offenbar nicht gekommen. So macht sich der Antragsgegner gemein mit

der seit Wochen andauernden Panikmache der Sicherheitsbehörden, die eine so geschaffene Hysterie offensichtlich nutzen wollen, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit so weit wie möglich einzuschränken. Das im Vorfeld der angekündigten Anti-G7 Proteste, die Gewaltfrage keinesfalls einstimmige Unterstützung durch die Protestbündnisse erfuhr, dass vielmehr im Gegenteil der weit überwiegende Teil der Teilnehmer der Protestbündnisse Gewalt als nicht tolerierbares Mittel ansieht, erfährt keine Erwähnung.

3.2. Einer möglichen Schädigung von benachbarten Grundstücken durch Niedertrampeln von Wiesen, Wegwerfen von Müll, etc. ist vom Antragsteller begegnet. Er hat eine 2 Meter hohe Umzäunung vorgesehen und wird Toiletten- und Waschräume, Abfallbehälter und Müllcontainer bereithalten.

Zur Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers; **als Anlage**

Sollte dies nicht für ausreichend angesehen werden, kann einer Schädigung durch weitere, geeignete Auflagen begegnet werden; zudem sind die evtl. Schäden einer zivilrechtlichen Regelung zugänglich.

Einer unzulässigen Ausbreitung des Camps kann mit polizeilichen Mitteln begegnet werden.

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist insoweit nicht gewahrt.

3.3. Die Argumentation des Antragsgegners legt nahe, dass es ihm in erste Linie um eine Verhinderung der Errichtung des Zeltlagers geht, nicht zuletzt durch die späte Zustellung des Bescheides und die damit einhergehende Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen. So wurde der Bescheid bereits am 22.05.2015 fertig gestellt. Die Zustellung erfolgte erst am 27.05.2015, was eine gerichtliche Abhilfe durch einstweiligen Rechtsschutz noch vor 01.06.2015 geradezu unmöglich macht.

Festzuhalten bleibt, dass der Antragsgegner über allgemeine, eine allenfalls, wenn überhaupt, allgemeine Gefahr begründende Ausführungen nicht hinauskommt. Dies reicht nicht aus, um eine Versagung der Erlaubnis gem Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LStVG zu rechtfertigen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Antragsgegner sich auf Wetterbedingungen beruft über die er sich selbst unschlüssig ist. So argumentiert er einerseits mit zu befürchtenden Überschwemmungen, erwartet andererseits allerdings wohl ausgedehnte Dürreperioden, wenn er die Inbrandsetzung von Wiesen durch

weggeworfene Zigaretten u.a. befürchtet. Auch hier zeigt sich, dass der Antragsgegner alle noch so fern liegenden Argumente heranzieht um eine Durchführung des Zeltlagers zu verhindern.

Jedenfalls sind sämtliche vom Antragsgegner angeführten Befürchtungen durch die Erteilung von Auflagen zu beseitigen und als milderer Mittel zu einer völligen Versagung der Erlaubnis vorzuziehen.

So räumt der Antragsgegner selbst ein, dass Absperrungen und die Einrichtung eines Sicherheitsdienstes die Beseitigung der (vermeintlichen) Gefahren für fremdes Eigentum beseitigen würden (Bescheid S. 7). Warum dies als milderer Mittel zu einem völligen Verbot des Zeltlagers dem Antragsteller nicht zuzumuten sein soll erklärt der Antragsgegner nicht. Es ist auch nicht zu erklären da die Argumentation in sich widersprüchlich ist. Dem Antragsteller, und allen an der Teilnahme von Versammlungen interessierten, nicht zuzumuten ist vielmehr die Versagung der Erlaubnis das Zeltlager nicht zu errichten.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Versorgung des Zeltlagers mit Wasser, Strom und Abwässer nicht notwendig ist, da eine selbständige Versorgung des Camps durch Wassertanks und Dixietoiletten eingerichtet wird.

Zur Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers; **als Anlage**

4) andere Flächen

Regelrecht zynisch wird es, wenn der Antragsgegner den Antragsteller darauf verweist, das Zeltlager könne auf anderen, besser geeigneten Flächen errichtet werden.

Eine solche Fläche zu suchen sei dem Antragsgegner zumutbar.

Dies ist eine Verhöhnung sämtlicher im Vorfeld der vorliegenden Zeltlageranmeldung erfolgten Anstrengungen des Antragstellers.

Der Antragsteller schrieb bereits im November 2014 sämtliche in der Umgebung von Elmau liegenden Gemeinden sowie auch den Antragsgegner an, und bat sie ihm mitzuteilen, ob von ihm ins Auge gefasste Flächen für ein Zeltlager zur Verfügung stünden. Für den Fall der Verhinderung der anvisierten Flächen bat er um Unterstützung bei der Suche nach Alternativflächen. All seine Bemühungen wurden mit beinahe gleich lautenden Schreiben zurückgewiesen. Irgendeine Art der Unterstützung erfuhr der Kläger nicht. Sollte der Antragsgegner geeignetere, noch freie Flächen kennen, so möge er sie nennen.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben an die Gemeinden; **als Anlage**

Andere Unterkünfte oder für die Zwecke des Antragstellers geeignete Campingplätze für die vom Antragsteller erwartete Anzahl von Personen gibt es in der Umgebung von Schloss Elmau schlichtweg nicht, nicht zuletzt weil auch die mehr als 20.000 beteiligten staatlichen Sicherheitskräfte dort untergebracht sind.

Der einzige geeignete Campingplatz sah sich nicht in der Lage bereits auch nur eine Anzahl von bloß 200 Personen aufzunehmen.

Zur Glaubhaftmachung: Absage des Campingplatzbetreibers; **als Anlage**

6) Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Völlig unberücksichtigt in den Überlegungen des Antragsgegners bleibt weiterhin die Bedeutung von Art. 8 GG. Zwar ist die Errichtung eines Zeltlagers nicht unmittelbar vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit umfasst, jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die an den vor Ort angemeldeten Versammlungen gegen den G7-Gipfel interessierten Personen, ohne die Möglichkeit der Unterbringung in angemessener Nähe zu den Versammlungen, faktisch daran gehindert wären an den Versammlungen teil zu nehmen. Ein tägliches Pendeln zu den Versammlungsorten in Garmisch-Partenkirchen, Klais und Mittenwald von außerhalb ist den Versammlungsteilnehmern nicht zuletzt aufgrund der massiven Polizeikontrollen und der damit zwangsläufig einhergehenden massiven Verzögerung der Anreise nicht zuzumuten, teilweise wohl auch nicht möglich. Dies führt in Konsequenz dazu, dass Personen, welche nicht vor Ort eine Übernachtungsmöglichkeit finden und nicht gewillt sind „wild“ zu campieren, davon absehen werden, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben.

Wegen der weltweiten Beachtung des G7 Gipfel kann das Demonstrationsrecht auch nur vor Ort, in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Kontext wahrgenommen werden, will es wirksam sein. So wie der Weg zum Versammlungsort vom Grundrechtsschutz umfasst ist (BVerfG E 84, 203, 2099) ist auch das Camp mittelbar einbezogen. Die Untersagung des – versamlungsbezogenen - Camps ist damit eine unzulässige und zielgerichtete Beschränkung der verschiedenen angemeldeten Versammlungen, an denen die Campteilnehmer teilzunehmen beabsichtigen, allein derentwillen sie im Camp weilen.

Obwohl der Antragsgegner dies erkannt hat - er spricht auf S. 7 explizit davon - hat er sich damit nicht auseinandergesetzt.

Jedenfalls hätte der Zusammenhang mit den Versammlungen und die wesentliche

Bedeutung des Versammlungsgrundrechtes für den demokratischen Willensbildungsprozess vor dem Hintergrund der Bedeutung des G 7 Gipfels mit in die Überlegungen, welche zum Erlass des Bescheides geführt haben, einbezogen werden müssen. Dies ist nicht geschehen, was allein den Bescheid rechtswidrig macht. Denn hier geht es nicht um ein Lager zum Genuss der Naturschönheiten des Werdenfelser Landes, sondern um die Ermöglichung der Wahrnehmung elementarer Grundrechte.

III. Anordnungsgrund

Das Camp soll am Montag, den 1.6.2015 aufgebaut werden.

Der G7 findet am 07. und 08. Juni 2015 auf Schloss Elmau statt. Die dagegen gerichteten Versammlungen beginnen ab 04. Juni 2015 und enden am 08. Juni 2015.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Durchführung des Zeltlagers für den Antragsteller zwecklos, da der hiermit verbundene Zweck der Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für Versammlungsteilnehmer wegfällt.

Dringlichkeit ist damit gegeben. Ein Anordnungsgrund besteht.

Soweit in dem Fall, dass der Antrag positiv beschieden wird, eine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung droht, ist diese im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG in Kauf zu nehmen. Danach greift das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dann nicht, wenn eine Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, wenn das Abwarten der Hauptsacheentscheidung für den Antragssteller nicht zumutbar ist und ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht. (Kopp/Schenke VwGO §123 Rn.14)

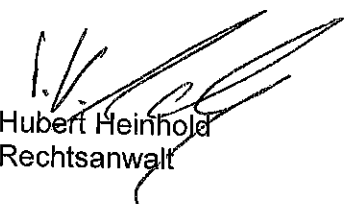
Die Unzumutbarkeit für den Antragssteller ergibt sich daraus, dass die Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät kommen würde (BverfG 34, 163), die dem Antragssteller drohenden Nachteile irreparabel sind, (BayVGH BayVBI 1988, 85) existenzielle Belange des Antragsstellers betroffen sind, (VGH Hessen NvwZ-RR 1993, 146) der Antragssteller vorher alles unternahm, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen (OVG Bremen NJW 1986, 1062) und nicht gegenläufige Interessen der Verwaltung überwiegen. (OVG Berlin DVBL 1991, 763)

Die für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Klage auf Erteilung der Erlaubnis zur Zeltlagererrichtung ist nach dem oben ausgeführten gegeben.

Wir bitten um umgehende Verbescheidung. Sollte eine mündliche Verhandlung für sachgerecht gehalten werden, bitten wir um umgehende Terminierung.



Dirk Asche, LL.M.
Rechtsanwalt



Hubert Heinhold
Rechtsanwalt

Anlagen inkl. Vollmacht